

II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Igel vom 21.12.2012

Der Ortsgemeinderat Igel hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 7 „Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit“ wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 4“ gestrichen und durch die Worte „Abs. 5 sowie § 16 a Abs. 7“ ersetzt.

§ 2

§ 11 Absatz 2 „Umbettungen“ wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt“ gestrichen und durch die Worte „§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt“ ersetzt.

§ 3

§ 12 „Allgemeines, Arten der Grabstätten“ wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Buchstabe g) wird dem Wort „Gemeinschaftsgrabstätten“ das Wort „Anonyme“ vorangestellt.

§ 4

§ 13 Absatz 2 „Reihengrabstätten“ wird wie folgt geändert:

(1) Vor den Worten „Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr“ wird der Buchstabe „a)“ vorangestellt.

(2) Vor den Worten „Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.“ wird der Buchstabe „b)“ vorangestellt.

§ 5

(1) Nach dem § 13 „Reihengrabstätten“ wird ein neuer § 13 a „Reihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag“ mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

„§ 13 a Reihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales (Grabplatte).
- (2) Die Grabstätten werden erst beim Todesfall überlassen. Die Überlassung erfolgt der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§ 10).
- (3) Die Möglichkeit zur Umwandlung in ein Wahlgrab zum Ablauf der Ruhezeit besteht nicht.“

§ 6

§ 14 „Gemischte Grabstätten“ wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenreihengrabstätte nach § 16 Abs. 2.“

(2) § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.“

§ 7

§ 15 Absatz „Wahlgrabstätten“ wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 8

(1) Nach dem § 15 „Wahlgrabstätten“ wird ein neuer § 15 a „Wahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag“ mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

„§ 15 a Wahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales (Grabplatte).
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15.“

§ 9

§ 16 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 werden unter dem Aufzählungszeichen c) die Worte „Reihengrabstätten, soweit die Ruhezeit der Leichen nicht überschritten wird“ gestrichen und durch die Worte „Gemischte Grabstätten (§ 14)“ ersetzt.
- (2) In Absatz 1 Buchstabe e) wird dem Wort „Gemeinschaftsgrabstätten“ das Wort „Anonyme“ vorangestellt.

§ 10

(1) Nach dem § 16 „Urnengrabstätten“ wird ein neuer § 16 a „Wahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag“ mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

„§ 16 a Urnengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales (Grabplatte).
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten, höchstens eine Asche je Grabstelle
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten nach Absatz 6
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten angeboten.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Urnenwahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag, entweder für die gesamte Nutzungszeit oder für 5 Jahre, 10 Jahre oder 15 Jahre nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung ist an den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit gleicher Laufzeit gebunden.
- (6) Gemeinschaftsgrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Es werden gemeinschaftliche Grabsteine und zentrale Plätze zur Ablage von Trauerbeigaben errichtet.
- (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.“

§ 11

(1) Aus dem bisherigen § 16 a „Gemeinschaftsgrabstätten“ wird der § 16 b. Aus dem bisherigen § 16 b „Rasengrabstätten“ wird der § 16 c.

§ 12

(1) In dem neuen § 16 b wird die Überschrift „Gemeinschaftsgrabstätten“ durch die Überschrift „Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten“ ersetzt.

(2) In § 16 b Absatz 1, Satz 1 wird dem Wort „Gemeinschaftsgrabstätten“ das Wort „Anonyme“ vorangestellt.

(3) In § 16 b Absatz 4, Satz 3 wird dem Wort „Gemeinschaftsgrabstätten“ das Wort „anonyme“ vorangestellt.

§ 13

§ 16 c Absatz 1 und 2 „Rasengrabstätten“ werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Rasengräber werden als Rasensargreihengrabstätten oder als Rasenurnenreihengrabstätten angelegt.

(2) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) Nutzungsrechte zur Beisetzung abgegeben werden.“

§ 14

§ 33 Absatz 1 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer 3. werden die Worte „§ 5 Satz 1“ gestrichen und durch die Worte „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

(2) In Nummer 4. werden die Worte „auf dem Friedhof gewerbsmäßig fotografiert (§ 5 Abs. 3 Buchst. i)“ gestrichen und durch die Worte „gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 verstößt“ ersetzt.

(3) In Nummer 6. werden die Worte „ohne Zustimmung“ gestrichen und durch die Worte „ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

§ 15

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Igel, den 20.06.2021

Gez.

Franz Pauly

Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Igel, den 20.06.2021

Gez.

Franz Pauly

Ortsbürgermeister